

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) Die Konferenz der Abteilungsvorstände (Vorstandskonferenz). Die Vorstände aller Abteilungen bilden zusammen mit dem Rektor und dessen Stellvertreter eine Konferenz, die vom Rektor versammelt wird. Sie soll auch auf das motivierte Verlangen von drei Vorständen einberufen werden. Sie kann auch vom Schulratspräsidenten versammelt werden. Auch Mitglieder der Lehrerschaft können zu den Beratungen herbeigezogen werden.

Die Aufgabe der Vorstandskonferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Hochschulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Sie beschließt insbesondere über Disziplinarfälle, Promotionen und Ehrenpromotionen.

Kanton Zürich.

Gesetzliche Grundlagen: Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 (zum Teil überholt). — Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899. — Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921. — Wegleitung für die Abfassung der Stundenpläne der Mittelschulen vom 8. April 1932.

Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente der Stadt Zürich vom 24. Januar 1934. — Verordnung über die Organisation der Töchterschule der Stadt Zürich vom 2. Mai 1934. — Verordnung über die Organisation der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums vom 27. April 1932. — Statuten der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich vom 21. März 1919. — Verordnung über die Organisation des Gewerbeschulwesens der Stadt Winterthur vom 23. Mai 1927.

Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911 und Abänderung dazu vom 19. Februar 1922.

Universitätsordnung vom 11. März 1920, mit Abänderungen vom 24. Juli 1920, 21. März 1929 und 20. Oktober 1932.

Kantonale Mittelschulen und Fachschulen.

Die Oberaufsichtsorgane sind, wie für die übrigen Schulstufen, die Erziehungsdirektion und der Erziehungsrat.¹⁾ Überdies bestehen für jede höhere Mittelschule besondere Aufsichtskommissionen, die vom Erziehungsdirektor präsiert werden. Schulleiter und Stellvertreter haben darin Sitz und beratende Stimme. Das Protokoll führt der eine der Erziehungssekretäre. Die Kommission hat neben der eigentlichen Aufsicht organisatorische und disziplinarische Aufgaben zum Teil abschließender Kompetenz, zum Teil bloß zur Antragstellung an den Erziehungsrat. Sie bereitet als wichtigstes Geschäft die Haupt-

¹⁾ Siehe Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen. Volksschule und untere Mittelschulen. Archiv 1934, I. Teil, Seite 5 f.

lehrerwahlen vor. An der Spitze jeder Mittelschule stehen ein Rektor und ein Prorektor (am Technikum und am Lehrerseminar führen sie den Titel Direktor und Vizedirektor), die die Schulgeschäfte leiten. Ihnen zur Seite steht der Lehrerkonvent. Die Lehrer der höhern Mittelschulen gehören auch der Schulsynode, der obligatorischen Lehrervereinigung aller Stufen an.

Durch Regierungsratsbeschluß vom 30. November 1922 wurde den Lehrerkonventen das Recht eingeräumt, bei der Neuwahl der Schulleiter (Rektor und Prorektor, beziehungsweise Direktor und Vizedirektor) der Erziehungsdirektion einen Doppelvorschlag einzureichen. Ferner wurden die Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen eingeladen, im Sinne bestehender gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen in Sachfragen besonderer Natur, namentlich auch bei Lehrerwahlen, Mitglieder des Lehrerkonvents zu den Beratungen beizuziehen.

Die Direktoren der Kantonsschulen und die Direktoren des Seminars und des Technikums sind zur Erteilung von 8 bis 10 Unterrichtsstunden oder 10 bis 12 Kurzstunden in der Woche verpflichtet, die Prorektoren und Vizedirektoren zu 16 bis 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden oder 18 bis 22 Kurzstunden. Die Abfassung des Stundenplans ist Sache des Prorektors (Vizedirektors) oder eines von der Erziehungsdirektion damit betrauten Lehrers. Der Rektor (Direktor) liefert dem Stundenplanordner die nötigen Grundlagen. Die Genehmigung des provisorischen und des definitiven Stundenplans erfolgt durch die Schulleitung, die den Stundenplan zur Kontrolle der Aufsichtskommission einzureichen hat.

Die Aufsichtsverhältnisse sind nur für die Kantonsschule in Zürich durch gesetzliche Bestimmungen näher umschrieben:

Kantonsschule in Zürich.

Für jede der drei Abteilungen der Kantonsschule in Zürich (Gymnasium, Oberrealschule und Handelsschule) bestehen besondere Aufsichtskommissionen. Sechs Mitglieder wählt der Regierungsrat, die drei übrigen sind von Amtes wegen der Erziehungsdirektor, der Rektor und der Prorektor.

Jeder der drei Abteilungen steht ein Rektor vor, dem als Gehilfe und Stellvertreter ein Prorektor beigeordnet ist. Der Rektor, beziehungsweise der Prorektor, hat den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen, die Versammlungen des Konventes anzuordnen und zu leiten, die Schüler zu beaufsichtigen, mit ihren Eltern, Besorgern oder Kostgebern in die erforderliche Verbindung zu treten und überhaupt die ihm durch das Gesetz, Reglemente oder besondere Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auferlegten Pflichten zu erfüllen. Die Direktoren

(Prorektoren) sorgen für Vollziehung der Anordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden und der Konvente und sind für ihre Tätigkeit zunächst der Aufsichtskommission und sodann dem Erziehungsrate verantwortlich. Gehen sie mit der Schlußnahme der Konvente nicht einig, so können sie die Entscheidung der Aufsichtskommission verlangen. Die Rektoren treffen die Einleitungen für die sämtlichen Prüfungen. Sie geben an die Oberbehörden die nötigen Gutachten ab, soweit solche nicht den Konventen zustehen, zum Beispiel über Urlaubsgesuche von Lehrern. Der Rektor hat eine beschränkte Befugnis zur Urlaubserteilung an Lehrer, er hat auch das Recht, einen vorgeschlagenen Vikar von sich aus bis zur Genehmigung des Vorschlages oder bis zum Erlaß einer andern Verfügung den Unterricht erteilen zu lassen. Rektoren und Prorektoren machen jährlich eine Anzahl von Schulbesuchen, über die sie der Erziehungsdirektion Bericht erstatten. Die Rektoren erstatten jährlich Bericht, nämlich auf Ende des Kalenderjahres durch einen Bericht, der in den gedruckten Geschäftsbericht des Regierungsrates aufgenommen wird und gleichzeitig durch einen ergänzenden Bericht mit weitem Angaben für Aufsichtskommission und Erziehungsrat, und sodann nach Schluß des Schuljahres durch einen gedruckten Jahresbericht, der in den ersten Wochen des neuen Schuljahres, aber nicht schon am Eröffnungstag, ausgegeben wird, wiederum ergänzt durch einen besondern Bericht an die Aufsichtskommission.

Der Regierungsrat wählt die Rektoren und die Prorektoren aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten auf die Dauer von vier Jahren mit steter Wählbarkeit. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer anzunehmen (Unterrichtsgesetz §§ 199—201, Reglement der Kantonsschule §§ 42—48, dazu erläuternde und ergänzende Mitteilungen der Erziehungsdirektion). Die Lehrer jeder Abteilung der Kantonsschule Zürich bilden die Konvente derselben. Den Konventen liegt die Beratung des Wohles der Schule im ganzen, die Beurteilung der einzelnen Klassen und Schüler zum Zwecke abzugebender Berichte und der zu erteilenden Zensuren, sowie die Förderung wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschrittes im gesamten Schulwesen ob. Ebenso steht ihnen zu, über einzelne Schüler disziplinarische Verfügungen zu treffen, sowie Disziplinarfälle, die ihnen vom Rektor überwiesen sind, innert der Schranken ihrer Kompetenz zu erledigen. Die Konvente haben das Recht, über alle wichtigen Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, zum Beispiel über den Unterrichtsplan, die Einführung von Lehrmitteln auf Einladung der vorgesetzten Behörden ihr Gutachten abzugeben.

*

An der Kantonsschule in Winterthur, dem Lehrerseminar in Küsnacht und dem Technikum in Winterthur sind die Aufsichtsverhältnisse praktisch analog geregelt, ohne daß besondere gesetzliche Bestimmungen bestünden.

Mittel-, Berufs- und Fachschulen der Stadt Zürich.

Allgemeines. Die für alle Anstalten geltenden Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung vom 24. Januar 1934 niedergelegt, deren Bestimmungen nachfolgendes Bild ergeben:

Oberste Aufsichtsbehörde ist die Zentralschulpflege mit dem städtischen Schulvorstand.

Zur Beaufsichtigung der ihr unmittelbar unterstellten Anstalten und Schuleinrichtungen bestellt die Zentralschulpflege folgende Aufsichtskommissionen: a) die Aufsichtskommission der Töchterschule, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern; eines dieser Mitglieder wird als Vertreter des Kantons vom Regierungsrate gewählt. Sie kann sich in zwei Sektionen teilen; der einen Sektion sind das Lehrerinnenseminar, das Gymnasium, die Frauenbildungsschule und das Hortnerinnen- und Kindergärtnerinnenseminar, der andern die Handelsschule unterstellt. Von den Mitgliedern müssen mit Einschluß des Präsidenten drei der Zentralschulpflege angehören; den Frauen ist eine angemessene Vertretung einzuräumen. — b) Die Aufsichtskommission der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mit Einschluß des Präsidenten drei der Zentralschulpflege angehören müssen. Die Mitglieder werden den einzelnen Sektionen zugeteilt. Den beteiligten Berufskreisen ist nach Möglichkeit eine angemessene Vertretung einzuräumen, wobei auch Frauen zu berücksichtigen sind. — Die Befugnisse dieser beiden Aufsichtskommissionen werden durch die Organisationsverordnungen der beiden Lehranstalten umschrieben. — Die Rektoren, Prorektoren und Direktoren wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission ihrer Anstalt mit beratender Stimme bei.

Die Vorsteher der Gewerbeschule, die Prorektoren der Töchterschule und die Kustoden, Materialverwalter und Bibliothekare der beiden Schulen werden auf Antrag der Aufsichtskommission der betreffenden Schule von der Zentralschulpflege gewählt. Die Amtsdauer fällt zusammen mit jener der Behörden; die Lehrerschaft hat zuhanden der Aufsichtskommission bei Neuwahlen das Vorschlagsrecht.

Die auf Amtsdauer gewählten Lehrer und Hilfslehrer mit durchschnittlich mindestens sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden bilden den Konvent der betreffenden Lehranstalt. Die Direktoren und die Rektoren sind zu den Konventen einzuladen.

Die Konvente besammeln sich jedes Semester einmal; sie können zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden auf Beschluß des Konventsvorstandes, oder wenn die Schulleitung oder die Aufsichtskommission es wünschen; ferner auf Antrag eines Drittels der Konventsmitglieder. Die Konventspräsidenten sind die Lehrervertreter in der Zentralschulpflege und in den Aufsichtskommissionen. An der Töcherschule können die Konvente zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten; den Vorsitz führen abwechselungsweise die Präsidenten der Konvente. Die Direktoren der Töcherschule führen von Amtes wegen den Vorsitz in jenen Konventen, in denen ordentliche oder außerordentliche Verwaltungsgeschäfte, wie Prüfungen, Zensuren, Disziplinarmaßnahmen, Verteilung von Lehrmittelkrediten, Stipendien, Abhaltung von Veranstaltungen aller Art (Reisen, Exkursionen, Auführungen) beraten werden.

Die Organisation und die Befugnisse der Konferenzen der Gewerbeschule sind in der Verordnung über die Organisation der Gewerbeschule festgelegt.

Töcherschule der Stadt Zürich.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung werden durch die „Verordnung über die Organisation der Töcherschule der Stadt Zürich vom 2. Mai 1934“ weiter ausgeführt, die eine genauere Umschreibung der Rechte und Befugnisse von Aufsichtskommission und Direktoraten gibt.

Die Aufsichtskommission stellt der Zentralschulpflege in allen wichtigen Fragen Antrag, vor allem über die Lehrpläne, die Wahl von Lehrern und deren Pflichtstundenzahl, den jährlichen Voranschlag. Sie beschließt über die Verteilung der Stipendien, die obligatorischen Lehrmittel und erledigt wichtigere Disziplinarfälle. Sie ist befugt, Hilfslehrer auf längstens ein Jahr anzustellen.

Beide Abteilungen der Töcherschule sind je einem Direktor unterstellt, dem die unmittelbare Leitung der Schule obliegt. Den Direktoren sind zur Unterstützung und Vertretung Prorektoren beigegeben. Sie leiten die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verwaltungskonvente. Sie machen Schulbesuche, wachen über Disziplin, Hausaufgaben und Absenzen. Sie erstellen zuhanden der Aufsichtskommission den Voranschlag ihrer Schulabteilung, das Programm für bauliche Arbeiten, Mobiliaranschaffungen und Reparaturen und den Jahresbericht. Sie beantragen der Aufsichtskommission die Geschäftsverteilung zwischen Direktor und Prorektor, die Beurlaubung von Lehrern bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen, die Einstellung von Hilfslehrern, die Entschädigung für Hilfslehrer und Vikare, die Erteilung von Sti-

pendien, den Erlaß des Schulgeldes und die Veranstaltung von Exkursionen und Schulreisen ins Ausland.

Unter die Befugnisse und Obliegenheiten der Rektoren fallen ferner folgende Geschäfte: a) Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Aufnahmeprüfungen, Beurlaubung und Dispensation von Schülerinnen, Bewilligung von Exkursionen und Schulreisen im Inland. b) Durchführung des gesamten Prüfungswesens (Aufnahme, Promotion, Diplomierung von Schülerinnen auf Grund der Beschlüsse der Lehrerkonvente), Aufstellung der Stundenpläne, Zuteilung von Stunden und Klassen an die Lehrerschaft, Beurlaubung von Lehrern bis zu drei Tagen, Einstellung von Vikaren, Verteilung der Lehrmittelkredite unter Führungnahme mit der Lehrerschaft, Bewilligung von außerordentlichen Veranstaltungen in und außerhalb der Schule (Vorträge, musikalische und theatralische Aufführungen usw.), Lokalbewilligungen an Vereine usw.

Die Lehrerschaft der beiden Abteilungen der Töcherschule bildet je einen *Konvent*. Dieser hat das Recht, bei der Neuwahl eines Rektors oder Prorektors der Behörde unverbindliche Vorschläge einzureichen.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Die ausführenden Bestimmungen über die Schulbehörden dieser Anstalt finden sich in der „Verordnung über die Organisation der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums vom 27. April 1932“.

Die *Aufsichtskommission* versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich. Sie stellt insbesondere Antrag an die Zentralschulpflege über: a) Den Voranschlag der Gewerbeschule; b) die Gliederung der Schule in Abteilungen; c) die Lehrpläne, die Einführung und Aufhebung von Fächern und Schulwerkstätten, sowie die Veranstaltung von Spezialkursen; d) die Anstellung der Direktoren, der Abteilungsvorsteher, der Kustoden und des ständigen Lehrpersonals; e) die Dienstordnung für das Abwärts- und Hilfspersonal des Gewerbemuseums; f) den Erlaß von Reglementen; g) die Gewährung von Ruhegehalten; h) die Festsetzung der Höchstklassenbestände; i) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Schule.

Die *Aufsichtskommission* beschließt in eigener Zuständigkeit über: a) Die Verteilung der Kredite auf die einzelnen Abteilungen; b) die Lehrmittel und Werkstatteinrichtungen; c) die Höhe der Materialgelder; d) die Rückweisung und den Ausschluß von freiwilligen Schülern und von Hospitanten durch die Direktionen im Rekursfalle; e) die Veranstaltung von wechselnden Ausstellungen im Kunstgewerbemuseum; f) die Ausrichtung von Stipen-

dien; g) die Anschaffung neuer und die Ausschaltung veralteter Museumsgegenstände und Bibliothekwerke; h) die Festsetzung der Unterrichtszeit. Dringliche und untergeordnete Geschäfte erledigt der Schulvorstand unter Vormerknahme am Protokoll.

Für jede der sechs Schulabteilungen wird von der Aufsichtskommission eine Aufsichtssektion von sieben, für das Gewerbemuseum mit Bibliothek eine solche von fünf Mitgliedern bestellt. Bei ihrer Besetzung soll auf die beruflichen Kreise Rücksicht genommen werden. Zur Vorberatung von besonderen Fragen und Aufgaben können Schulvorstand und Direktion Kommissionen aus Fachleuten bestellen. Jeder Sektion muß mindestens ein Mitglied der Aufsichtskommission angehören, das den Vorsitz führt. Im übrigen können in die Sektionen auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Aufsichtskommission sind. Den Sitzungen der Aufsichtssektionen wohnen der zuständige Direktor, der Vorsteher und der Lehrervertreter mit beratender Stimme bei. Die Aufsichtssektionen besammeln sich mindestens zweimal im Jahr. Am Schlusse jedes Schuljahres erstatten sie Bericht und Antrag über die ihrer Aufsicht unterstellten Abteilungen. Diese Berichte sind dem Lehrervertreter zur Einsichtnahme und Besprechung mit der Lehrerschaft zur Verfügung zu stellen.

Die unmittelbare Leitung der Gewerbeschule liegt zwei Direktoren ob. Der Direktor I steht dem Museum und der kunstgewerblichen Abteilung vor, der Direktor II der baugewerblichen, der mechanisch-technischen, der allgemeinen Abteilung, der Abteilung für Frauenberufe und der Abteilung Hauswirtschaft. Im übrigen sind die beiden Direktoren einander gleichgestellt. Der Schulvorstand bestimmt, welche der beiden Direktionen das Kas sen- und Rechnungswesen der gesamten Gewerbeschule zu führen hat. Jeder Direktor vertritt seine Schulabteilung nach außen und gegenüber den Behörden; in Angelegenheiten, die die ganze Anstalt betreffen, entscheidet der Schulvorstand, ob beide Direktoren amten oder welcher von beiden als Vertreter der Schule zu handeln hat.

Den beiden Direktoren liegen für ihre Schulabteilungen folgende Aufgaben ob: a) Die allgemeine Überwachung des Schulbetriebes; b) Instruktion der Lehrerschaft und Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit; c) Aufstellung der Stundenpläne in Verbindung mit den Vorstehern und unter Fühlungnahme mit der Lehrerschaft; d) Bewilligung von Exkursionen; e) Handhabung der Disziplin und der Absenzenordnung; f) Vorbereitung der Anträge zuhanden des Schulvorstandes und der Aufsichtskommission; g) Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit der Schule zuhanden der Aufsichtskommission.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben stehen den Direktoren die Abteilungsvorsteher zur Seite. Dem Direktor I wird zudem für die Aufgaben des Museums ein Assistent beigegeben.

Jede Abteilung wird von einem Fachmann oder einem fachmännisch gebildeten Lehrer (Lehrerin) als Vorsteher geleitet, der im Hauptamt an der Schule tätig ist. Die Vorsteher werden auf Antrag der Aufsichtskommission von der Zentralschulpflege auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Außer der Erteilung einer herabgesetzten Zahl von Unterrichtsstunden, die auf Antrag der Aufsichtskommission von der Zentralschulpflege festgesetzt wird, liegt den Vorstehern ob: a) Die Aufsicht über den gesamten Unterricht und den innern Dienst ihrer Abteilung; b) die Aufsicht über die Schulsammlungen ihrer Abteilung und die Führung eines Inventars; c) die Antragstellung an die Direktion über die Lehrpläne der Abteilung, Lehr- und Hilfskräfte, Lokalitäten und Lehrmittel und die Vorbereitung der Stundenpläne der Abteilung; d) zuhanden der Direktion die Bearbeitung schul- und fachtechnischer Fragen, die ihre Abteilung betreffen.

Soweit eine Sammlung für beruflichen oder theoretischen Unterricht mehreren oder allen Abteilungen dient, kann zu ihrer Besorgung ein besonderer Kustos ernannt werden; bei Bedarf können auch Bibliothekare bestellt werden. Die Kustoden und Bibliothekare werden auf Antrag der Aufsichtskommission von der Zentralschulpflege auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Der Konvent besammelt sich jedes Semester einmal; er kann zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden, wenn Direktion oder Aufsichtskommission es wünschen, ferner auf Antrag einer Abteilungskonferenz oder eines Drittels der Konventsmitglieder. Der Konventspräsident ist der Lehrervertreter in der Aufsichtskommission.

Die gleichen Lehrer jeder Abteilung bilden die Abteilungskonferenzen; zu diesen sind einzuladen der Vorsteher der betreffenden Abteilung und der zuständige Direktor. Lehrer, die in verschiedenen Abteilungen unterrichten, besuchen nur die Konferenz derjenigen Abteilung, an der sie die meisten Stunden erteilen. Die Abteilungskonferenzen besammeln sich in der Regel jedes Semester einmal, ferner auf Wunsch der Direktion, des Abteilungsvorstehers oder der Aufsichtssektion. Der Konferenzpräsident ist der Lehrervertreter in der Aufsichtskommission. Konvent und Konferenzen wählen ihre Präsidenten und Aktuare aus der Mitte ihrer Mitglieder. Die Sitzungen des Konventes und der Konferenzen sind nach Möglichkeit auf die schulfreie Zeit anzusetzen. Die Teilnahme ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Alle fachtechnischen und methodisch-pädagogischen Angelegenheiten, die Gehalts- und Arbeitsbedingungen an der Gewerbeschule und die allgemeinen Verordnungen sind der Lehrerschaft zur Beratung und Vernehmlassung zu unterbreiten. Weniger wichtige Angelegenheiten des Konventes können dem Konventsvorstand zur Behandlung überwiesen werden; er setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar und den Konferenzpräsidenten. An allen Versammlungen sind Protokolle zu führen.

Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Lehrerschaft und Fachkonferenzen werden von der Schule gefördert.

Schweizerische Frauenfachschule in Zürich.

Eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 59) ist auch die Schweizerische Frauenfachschule in Zürich, die von der Stadt, vom Kanton und vom Bund unterstützt wird. Sie steht unter einer Aufsichtskommission von 13 Mitgliedern, die in der Mehrzahl Frauen sind. Sie wird gebildet aus sieben Abgeordneten des Regierungsrates des Kantons Zürich und sechs Abgeordneten des Stadtrates der Stadt Zürich. Die Amtsdauer der Mitglieder fällt mit derjenigen der kantonalen beziehungsweise städtischen Behörden zusammen. Zum Zwecke der Beaufsichtigung des Schulbetriebes gliedert sich die Aufsichtskommission in Sektionen.

Als ständiges Organ der Aufsichtskommission für die unmittelbare Leitung der Anstalt und für die Verwaltungsgeschäfte besteht eine Direktion. Der Direktor (die Direktorin) wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei und ist Aktuar der Behörde.

Mittelschulen und Fachschulen der Stadt Winterthur.

Alle Schulen der Stadt Winterthur sind dem städtischen Schulamt unterstellt. Oberste Behörde sämtlicher Schulen ist der Schulrat.

Die Aufsichtskommission der mit der Kantonsschule verbundenen städtischen Mädchenschule ist eine Subkommission des Schulrates.

Die Berufsschule (Gewerbeschule), männliche und weibliche Abteilung, die Fachschule für das Metallgewerbe und das Gewerbemuseum werden von einer Gesamtgewerbeschulpflege von 15 Mitgliedern überwacht, die vom Schulrat gewählt werden.

Jeder Schule ist zudem eine weitere Kommission für die nähere Überwachung zugeteilt. Diesen Kommissionen liegen ob:
1. die Aufsicht über den Geschäftsgang der Schule; 2. die Aufsicht

über die Amtsführung der Lehrer; 3. die Prüfungen; 4. die Aufsicht über die Handhabung der Schul- und Disziplinarvorschriften; 5. die Aufnahme und Entlassung von Schülern; 6. die größeren Anschaffungen; 7. die Vorschläge für Personalwahlen; 8. Bauvorschläge; 9. Kenntnisnahme des Budgets.

Der Schulamtmann präsidiert die Gesamtschulpflege und die Unterkommissionen.

Jede dieser Institutionen hat eine eigene Schulleitung (Vorsteher).

Die Lehrer bilden einen K o n v e n t.

Kaufmännisches und berufliches Bildungswesen.

Es besteht erst ein Entwurf eines kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Berufsbildungsgesetz. Das neue Gesetz wird eine Änderung sowohl der bisherigen Verordnungen und Reglemente bringen, als auch die örtlichen Schulordnungen beeinflussen. Daher sehen wir von der Darstellung der bisherigen Verhältnisse ab und begnügen uns mit den oben gegebenen Mitteilungen über die Aufsicht und Leitung der großen Schulgebilde der Städte Zürich und Winterthur.

Landwirtschaftliche Schulen.

Die kantonale landwirtschaftliche Jahresschule Strickhof, die kantonalen landwirtschaftlichen Winterschulen und die mit diesen verbundenen kantonalen hauswirtschaftlichen Sommerschulen stehen unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission. Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf Antrag der Landwirtschaftskommission für jede Winterschule eine besondere Aufsichtskommission bestellen, in der jeweilen ein Mitglied der Landwirtschaftskommission den Vorsitz führt. Den Verhandlungen dieser Landwirtschaftskommission wohnen die Schulleiter mit beratender Stimme bei. Die Landwirtschaftskommissionen wachen über den geregelten Gang der ihr unterstellten Anstalten und genehmigen den Jahresbericht. Ihre Mitglieder statten in einer bestimmten Kehrordnung den Schulen regelmäßige Besuche ab.

An der Spitze der landwirtschaftlichen Schule Strickhof steht ein Direktor, der auf den Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Er ist der Leiter des gesamten Betriebes und hat außerdem einen Teil des Unterrichts zu übernehmen, die Aufträge und Beschlüsse der vorgesetzten Behörde zu vollziehen, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion über den Gang der Schule alljährlich Bericht zu erstatten (Gesetz betreffend die Förderung der

Landwirtschaft vom 24. September 1911 und Abänderung dazu vom 19. Februar 1922).

Jede Winterschule wird von dem hauptamtlich bestellten Landwirtschaftslehrer geleitet. Die Lehrerkonvente treten nach Bedarf zusammen.

Universität des Kantons Zürich.

Aufsicht. Die unmittelbare Aufsicht über die Universität und die Vorbereitung aller wichtigen, die Universität betreffenden Angelegenheiten steht der **Hochschulkommission** zu. Sie besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens, der von Amtes wegen Vorsitzender ist, und aus vier weiteren vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Erziehungsrat angehören sollen. Der Rektor hat Sitz und Stimme in der Hochschulkommission. In besondern Fällen können auch der Dekan der Fakultät oder andere Mitglieder des akademischen Lehrkörpers mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beigezogen werden.

Die Hochschulkommission stellt insbesondere Antrag an den Erziehungsrat über: Errichtung neuer Professuren; Wahl und Beförderung von Professoren; Umschreibung der Lehrverpflichtungen und Besoldung der Professoren; Rücktritt von Professoren und Festsetzung des Ruhegehaltes; Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper der Universität gehörende Professoren; Erlaß von Reglementen und allgemein verbindlichen Vorschriften für die Dozenten und Studierenden, sowie über Errichtung und Betrieb der Universitätsinstitute; Erlaß von Promotionsordnungen und Reglementen für die Diplomprüfungen; Festsetzung der Kredite. Sie erledigt von sich aus unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion u. a. folgende Geschäfte: Ausrichtung von Entschädigungen an unbesoldete Dozenten; Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses, sowie Festsetzung von Beginn und Schluß des Semesters; Abnahme des Jahresberichtes des Rektorates; Ordnung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers; Wegleitung für das Rektorat über die Aufnahme von Studierenden und Entscheid in zweifelhaften Aufnahmefällen; Erlaß von Studienplänen für die Studierenden.

Die **Universitätsorgane** sind: Der Senat, der Senatsausschuß und der Rektor.

Der **Senat** ist das oberste Organ der Universität. Er leitet und überwacht innerhalb der ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kompetenzen die gesamte Universität und übt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden die oberste Disziplinarbefugnis aus. Über bleibende Anordnungen für den

Unterricht und die Disziplin steht ihm das Recht der Begutachtung zuhanden der kantonalen Erziehungsbehörden zu.

Der Senat besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zwei Delegierten der Privatdozenten. Die Honorarprofessoren wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Die Delegierten der Privatdozenten werden von der Vereinigung der letztern gewählt; der erstgewählte der beiden Vertreter ist Mitglied des Senatsausschusses, der zweitgewählte sein Ersatzmann im Fall der Verhinderung.

Die ordentliche Jahresversammlung des Senates findet jeweilen in der zweiten Hälfte Januar statt. In dieser Versammlung wird der Jahresbericht der Universität abgenommen. Im übrigen versammelt sich der Senat auf Anordnung des Rektors, auf Verlangen des Senatsausschusses, einer Fakultät oder von wenigstens sechs Senatoren, die dem Senatsausschuß nicht angehören.

Der Senat wählt in einer ordentlichen Jahresversammlung aus der Mitte der Senatoren mit geheimem absolutem Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Rektor, der nicht unmittelbar nach seiner Amtsdauer wiedergewählt werden darf. Die Wahl erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der offiziellen Reihenfolge der Fakultäten und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Senatsausschuß besteht aus dem Rektor, dem Altrektor, den Dekanen der Fakultäten, dem Aktuar und dem Vertreter der Privatdozenten. Rektor, Altrektor und Aktuar bilden das Bureau.

Der Senatsausschuß wird vom Rektor einberufen, so oft die Universitätsangelegenheiten es erheischen, oder wenn ein Mitglied des Ausschusses es begehrt. Er bereitet alle Geschäfte vor, deren Erledigung dem Senat zusteht und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Kompetenzen des Rektors fällt. Er übt Disziplinarbefugnisse aus nach Maßgabe der Bestimmungen der Statuten für die Studierenden. Für die Wahl des Universitätssekretärs steht ihm ein Vorschlagsrecht zuhanden der Erziehungsdirektion zu.

Der Rektor vertritt die Universität nach außen und bei akademischen Feiern und Antrittsreden. Er besorgt die laufenden Geschäfte unter Mithilfe des Universitätssekretärs, und vermittelt den Verkehr zwischen der Oberbehörde und den Fakultäten. Er übt die Disziplinalgewalt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden aus. Er erstattet alljährlich der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates einen schriftlichen Bericht über die gesamte Universitätsverwaltung. Er beruft den Senatsausschuß und den Senat ein, ebenso allfällig nötige allge-

meine Versammlungen der Professoren und Privatdozenten. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Diskussion. Er nimmt die Immatrikulationen vor und unterzeichnet die Doktordiplome im Namen der Universität.

Stellvertreter des Rektors sind seine nächsten Vorgänger der Reihe nach.

Die Fakultäten. Die Universität umfaßt folgende Fakultäten: 1. die theologische; 2. die rechts- und staatswissenschaftliche; 3. die medizinische; 4. die veterinär-medizinische; 5. die philosophische I; 6. die philosophische II. Das zahnärztliche Institut ist der medizinischen Fakultät als besondere Abteilung angegliedert. Der Direktor hat Sitz und Stimme in der Fakultät. Die Reihenfolge der Fakultäten richtet sich in allen Universitätsangelegenheiten nach dieser Aufstellung. Innerhalb der Fakultäten können mit Rücksicht auf die praktischen Ziele des Unterrichts und die abzulegenden Prüfungen weitere Abteilungen errichtet werden.

Die Fakultäten als Verwaltungsabteilungen werden gebildet durch die ihnen zugeteilten Professoren. Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren haben die gleichen Rechte, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen. Die Professoren des zahnärztlichen Institutes haben Titel und Rang außerordentlicher Professoren der medizinischen Fakultät, sie haben aber weder Sitz noch Stimme in dieser Fakultät. In allen Fachfragen und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

Mindestens einmal im Semester sind die Privatdozenten jeder Fakultät zu einer Sitzung derselben einzuladen, bei der ihre Wünsche und Anregungen besprochen werden sollen. Überdies wählen die Privatdozenten jeder Fakultät je auf die Dauer von 2 Jahren einen Delegierten, der das Recht hat, der Fakultät durch den Dekan jederzeit Wünsche und Anregungen vorzulegen. Der Dekan hat das Recht, den Delegierten der Privatdozenten zu Sitzungen der Fakultät beizuziehen und ihm Referate in Angelegenheiten zu übertragen, die die Privatdozenten betreffen.

Die Fakultäten wählen aus ihrer Mitte den Dekan und den Aktuar. Die Wahl darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Dekan nicht unmittelbar wieder gewählt werden. Im Verhinderungsfall wird er von seinem Amtsvorgänger vertreten.

Die Fakultäten beschließen in den Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Fakultätsangelegenheiten oder begutachten solche zuhanden der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates. Sie erstatten der Erziehungsdirektion ihr Gutachten über die Zulassung von Privat-

dozenten und Erteilung von Lehraufträgen, über die Errichtung neuer Professuren und die Umschreibung ihrer Lehrgebiete, sowie über die Aufstellung von Lektionsplänen. Sie haben das Antragsrecht bei der Besetzung der Professuren; sie entscheiden über die zweckmäßige Verteilung der Vorlesungen und Übungen und leiten die Ankündigungen an das Rektorat.

Die Fakultäten sind berechtigt, den Dokortitel, die theologische Fakultät außerdem den Lizenzientitel zu erteilen, und zwar auf Grund einer Prüfung oder ehrenhalber.

Der Dekan beruft die Fakultät zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für Ausführung der Beschlüsse. Er kann in allen ihm geeignet scheinenden Fällen außer den Privatdozenten Personen, die der Fakultät nicht angehören, zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beiziehen. Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer Verwaltungsarbeiten steht dem Dekan die Universitätskanzlei zur Verfügung.

Für die Wahl des Dekans, seine Geschäftsführung, Amtsdauer und Stellvertretung kommen die Bestimmungen über den Rektor zu entsprechender Anwendung.

Die Dozenten. Alle Professoren und Privatdozenten sind Mitglieder der kantonalen Schulsynode.

Die Beamten der Universität sind der Universitätssekretär und das ihm beigegebene Kanzleipersonal und der Universitätskassier. Die Universitätskanzlei besorgt die laufenden Korrespondenzen des Rektorates und der Fakultäten, die Führung sämtlicher Register über die Dozenten, die Assistenten und Angestellten, die Studierenden etc., den Bezug der Gebühren, die Leitung der akademischen Auskunftsstelle u. a. Die Funktionen des Universitätskassiers werden von der Kantonsschulverwaltung besorgt.

Kanton Bern.¹⁾

Gesetzliche Grundlagen: Reglement der Kantonsschule Pruntrut vom 29. März 1933. — Reglement für das Städtische Gymnasium in Bern vom 1. Juni 1934. — Schulreglement für das Gymnasium Biel (Entwurf). — Schulreglement für das Gymnasium von Burgdorf vom 16. April 1929.

Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 27. Februar 1905 (in Revision). — Reglement für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern vom 23. April 1923. — Reglement für das französische Lehrerseminar in Pruntrut vom 31. Dezember 1875, mit Abänderung vom 5. Dezember 1928.

Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935. — Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum vom 22. November 1920. — Dekret über die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf vom

¹⁾ Für die Bestimmungen betreffend das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, S. 21 f.